13.1.77

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

1. Herrn Bundesanwalt Kaul, zu laden über die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe,

2. den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Herrn Horst Herold, zu laden über das Bundeskriminalamt in Wiesbaden,

als Zeugen zu vernehmen.

Die Zeugen werden bekunden,

a) daß in die Akte 3 AsP 74/75 I der Bundesanwaltschaft nur ein Teil der Vermerke und Protokolle über Gespräche und Vernehmungen mit dem Zeugen Gerhard Müller, die die Ermittlungsbeamten in den Jahren 1974, 1975

und 1976 durchgeführt haben, eingegangen sind,

b) daß das Bundeskriminalamt über weitere Niederschriften und Vermerke über Aussagen des Zeugen Gerhard Müller verfügt, die von den von dem BKA in der Akte 1 B Js 7/76 protokollierten Aussagen des Zeugen Gerhard Müller sowie von dessen Aussagen in der Hauptverhandlung in dem hiesigen Verfahren und in dem vor dem Landgericht Kaiserslautern anhängigen Verfahren gegen Jüntschke u.a. in erheblichem Umfange abweichen, insbesondere auch hinsichtlich der Schilderung der Sprengstoffanschläge in Frankfurt, Heidelberg, München, Augsburg, Karlsruhe und Hamburg,

c) daß der Zeuge Müller, insbesondere vor Beginn seiner Vernehmung als Zeuge am 31. März 1976 gegenüber den Ermittlungsbehörden bekundet hat, er kenne den Zeugen Hoff und sei auch bei ihm in der Werkstatt gewesen, daß die Ermittlungsbehörden jedoch bewußt die anderslautende Aussage des Zeugen Müller, er habe Hoff nicht gekannt und sei nicht in der Werkstatt gewesen, in der am 31. März 1976 begonnenen Vernehmung protokolliert haben in der Absicht, die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Müller und des Zeugen Hoff zu verschleiern,

d) daß der Zeuge Müller bei seinen informellen Aussagen bekundet hat, der Angeklagte Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß die Ermittlungen diese Behauptung des Zeugen Müller nicht bestätigt haben und daß die Ermittlungsbehörden noch in jüngster Zeit nach Ingeborg Barz gefahndet haben,

e) daß dem Zeugen Gerhard Müller von den Ermittlungsbehörden als Gegenleistung für eine Aussage u.a. angeboten worden ist, 50 % Straferlaß sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honoraren und daß ihm - dem Zeugen Müller - andererseits bedeutet wurde, er habe andernfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen,

f) daß der Zeuge Gerhard Müller nach Absprache mit den Ermittlungsbehörden das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren, mit dem er von dem Vorwurf des Polizistenmordes freigesprochen wurde, abgewartet hat und erst, nachdem die Revisionsfrist für die Staatsanwaltschaft abgelaufen war, Aussagen zu Protokoll gegeben hat, die als Grundlage für seine Vernehmung in dem hiesigen Strafverfahren dienen sollten,

g) daß es dem Zeugen Müller im Einvernehmen und mit Unterstützung der Ermittlungsbehörden darum ging, möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen,

h) daß dem Zeugen Gerhard Müller zugesagt worden ist, daß vor Abschluß des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens seine Aussagen vertraulich behandelt werden, insbesondere nicht zu den Akten des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens gelangen und in dem gegen ihn gerichteten Strafverfahren nicht verwertet werden,

i) daß entsprechend dieser Absprache mit dem Zeugen Gerhard Müller die Vermerke und Protokolle über Aussagen und Erklärungen des Zeugen Gerhard Müller auf Betreiben des Bundeskriminalamtes und der Bundesanwaltschaft als Verschluß-sache behandelt wurden und in keine Ermittlungsakte aufgenommen und bei dem Bundeskriminalamt verwahrt wurden.

Rechtsanwalt